



# Tennisclub Grün-Weiss Stommeln e.V. (TCS)

## - Beitragsordnung -

Auf der Grundlage von § 5 der Satzung wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

### **A. Allgemeines**

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, zur Finanzierung des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TCS Mitgliedsbeiträge. Daneben können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge erhoben werden.

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge einschließlich Instandhaltungsbeitrag, Umlagen und Sonderbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

Über Höhe und Fälligkeit von Entgelten für besondere Leistungen des Vereins (Vereinsfeste, Jugendveranstaltungen, Ausflüge, Besichtigungen etc.) entscheidet der Vorstand. Diese Entgelte sind von den teilnehmenden Mitgliedern zu entrichten.

### **B. Aufnahmegebühren und Beiträge**

(gültig ab Geschäftsjahr 2020)

#### Aufnahmegebühren für aktive Mitglieder (alle Angaben in EUR)

▪ Ehepaare/ Paare in häuslicher Gemeinschaft	380,00
▪ Einzelperson erwachsen	200,00
▪ Kind bis einschl. 12 Jahre	35,00
▪ Kind 13 bis einschl. 17 Jahre	50,00
▪ ab 2. Kind	0,00
▪ volljährige Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende	100,00
▪ inaktive Mitgliedschaft	0,00

Auf Antrag können Aufnahmegebühren ab einem Betrag von 100,00 EUR in zwei Jahresraten, die erste unmittelbar im Beitragsjahr und die zweite im Folgejahr, gezahlt werden.

Diese Aufnahmegebühren entfallen bis auf Weiteres. Eine Wiederinkraftsetzung kann nur von der Mitgliederversammlung des TCS beschlossen werden.

#### Jahresbeiträge für Mitglieder (alle Angaben in EUR)

▪ Ehepaare/ Paare in häuslicher Gemeinschaft/ Lebensgemeinschaften	450,00
▪ Einzelperson erwachsen/ Single	280,00
▪ Kind bis einschl. 12 Jahre	70,00
▪ Kind 13 bis einschl. 17 Jahre	93,00
▪ Ab 2. Kind bis einschl. 12 Jahre	30,00
▪ Ab 2. Kind 13 bis einschl. 17 Jahre	41,00
▪ volljährige Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende	100,00

▪ Zweitmitglieder	135,00
▪ <u>Jahresbeiträge für inaktive Mitglieder</u>	60,00

Bei einem Eintritt in den Verein ab dem 01.08. e. J. halbiert sich der Jahresbeitrag. Auf Antrag können Jahresbeiträge, die mindestens 200,00 EUR betragen, ausnahmsweise in zwei Raten entrichtet werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb von vier Wochen eingezogen.

Ein Wechsel von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres vorgenommen werden. Inaktive Mitglieder können aktive Mitglieder werden, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet wurde. Hier genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der entsprechende Differenzbetrag zum „aktiven“ Beitrag wird zeitnah nach erhoben.

Für aktive Mitglieder, die sich noch in der Berufsausbildung befinden (Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende), gelten reduzierte Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Das Ausbildungsverhältnis ist jährlich nachzuweisen. In dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die betreffenden Mitglieder für mehr als vier Monate nicht vorliegen und in dem Fall, dass der Nachweis nicht erbracht wird, ist der Jahresbeitrag wie für ein aktives Mitglied zu zahlen. Der entsprechende Nachweis bzw. Bescheinigung muss dem Vorstand zeitlich vor dem Beitrags-einzug, spätestens jedoch am 01. März e. J. vorliegen.

Die Zweitmitgliedschaft gilt nur für eine Saison. Sie erlischt danach automatisch. Eine Kündigung ist somit nicht erforderlich. Der Nachweis für die Zweitmitgliedschaft ist durch den Hauptverein zu erbringen. Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren einmalig erhoben. Eine Aufnahmegebühr entfällt, diese wird jedoch bei einem Eintritt als Vollmitglied fällig.

### **C. Instandhaltungsbeitrag**

Neben dem Mitgliedsbeitrag wird von jedem aktiven Mitglied, das am 01.01. des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Instandhaltungsbeitrag für die Clubanlage von derzeit 20,00 EUR/Jahr erhoben. Bei einer Arbeitsleistung im Rahmen der Reinigungsarbeiten im Frühjahr oder Herbst in einem Umfang von mindestens vier (4) Stunden erfolgt eine Befreiung von diesem Beitrag. Alternativ kann die vierstündige Arbeitsleistung in Absprache mit dem Vorstand auch unterjährig erfolgen. Der Instandhaltungsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und - sofern keine Arbeitsleistung erfolgt ist - im Zusammenhang mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

### **D. Gastbeiträge**

Für Gäste erhebt der Verein eine Gastgebühr. Sie beträgt pro Platz und Stunde (alle Angaben in EUR):

- für Personen unter 18 Jahre 3,00

- für Personen ab 18 Jahre 7,00
- **für inaktive Mitglieder 5,00**
- für Bürger der Stadt Pulheim<sup>1)</sup> 3,00

Die Gastgebühr ist vor Antritt des Spiels im Clubhaus in bar zu entrichten.

Es werden keine Dauergäste für den Spielbetrieb zugelassen; ein Gast darf maximal fünf Mal pro Jahr auf der Anlage spielen.

Inaktive Mitglieder, die auf der Anlage Tennis spielen möchten, sind Gästen gleich gestellt.

## **E. Abwicklung des Beitragswesens**

1. Jahresbeitrag und Instandhaltungsbeitrag sind am 01. April des Jahres fällig und werden zu diesem Termin eingezogen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, an einem Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
4. Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei dem Verein eingegangen aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, so befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
5. Solange der Beitrag nicht eingegangen ist, ist das betreffende Mitglied für das laufende Jahr bis zum Zahlungseingang nicht spiel- und trainingsberechtigt.
6. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach voran gegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom betroffenen Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Diese Beitragsordnung wurde von der **Mitgliederversammlung des TCS am 27. August 2020** in Pulheim-Stommeln beschlossen.

gez. Vorstand TCS

---

<sup>1)</sup> entsprechend den Sonderregelungen in der Spiel- und Nutzungsordnung